

Allgemeinverfügung

Verlängerung der Allgemeinverfügungen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹ und § 3 Abs. 2 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung² folgende Allgemeinverfügung:

1. Ziff. 8 S. 3 der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12.11.2020 erhält folgende Fassung: Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und tritt mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.
2. Ziff. 2 S. 3 der Allgemeinverfügung gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 02.12.2020 zur Festlegung von Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, erhält folgende Fassung: Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und tritt mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.
3. Ziff. 3 der Allgemeinverfügung zur Beschränkung der beruflichen Tätigkeit in Senioren- und Pflegeeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und besonderen Formen des betreuten Wohnens gem. §§ 2 Abs. 3, Abs. 4 NuWG und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, sowie zur Beschränkung von Besuchen in Senioren- und Pflegeeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 NuWG zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) erhält folgende Fassung: Die Anordnungen zu 1. und 2. sind bis einschließlich 31.01.2021 befristet.

Begründung:

Aufgrund des weiterhin sehr dynamischen Infektionsgeschehens hat das Land Niedersachsen entsprechend der Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz vom 05.01.2021 angekündigt, die Geltung der Nds. Corona-Verordnung bis einschließlich 31.01.2021 zu verlängern. Eine dynamische Verbreitung von SARS-CoV-2 ist auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) weiterhin zu beobachten. Die sog. 7-Tagesinzidenz pro 100.000 Einwohner betrug zum Stichtag 05.01.2021 70,8³. Im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen über Weihnachten und Silvester ist es zu anderen als den üblichen Begegnungen im engen Familien- und Freundeskreis gekommen, deren genauen Folgen momentan noch nicht absehbar sind. Die wirklichen Inzidenzen werden daher erst Mitte Januar erkennbar sein. Der Winter hat gerade erst begonnen und damit die Zeit, in der das Coronavirus besonders leicht von Mensch zu Mensch übertragen werden kann. Kalte Luft, längere Aufenthalte in beheizten Räumen und andere Infekte

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist.

² Niedersächsische Verordnung über die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 566).

³ Vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/, Abruf am 06.01.2021, 10:00 Uhr.

begünstigen die Ausbreitung des Virus. Daher ist eine Verlängerung der Allgemeinverfügungen erforderlich und angemessen. Die insoweit getroffenen Regelungen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung im Hinblick bzw. unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der ERVV⁴ in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 06.01.2021
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

⁴ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist